

Antrag der Redaktionskommission* vom 20. Juni 2018

5333 b

Volksschulgesetz (VSG)

(Änderung vom; Tagesstrukturen und Tagesschulen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 8. Februar 2017 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 13. März 2018,

beschliesst:

I. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 3 c. Anbietende von Tagesstrukturen nach § 30 a und Schulen können untereinander Personendaten und besondere Personendaten von Schülerinnen und Schülern austauschen.

c. Datenaustausch zwischen Anbietenden von Tagesstrukturen und Schulen

§ 11. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Besuchen Schülerinnen und Schüler Tagesstrukturen ausserhalb der Blockzeiten, werden von den Eltern in der Regel Beiträge erhoben.

Unentgeltlichkeit und Elternbeiträge

§ 27. Abs. 1 unverändert.

Unterrichtszeit

² Der Stundenplan berücksichtigt in erster Linie die Interessen der Schülerinnen und Schüler und gewährleistet einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung während des ganzen Vormittags (Blockzeiten).

³ Die Verordnung regelt die Blockzeiten und den Halbklassenunterricht.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Nina Fehr Düsel, Küsnacht; Markus Späth, Feuerthalen (in Vertretung von Sibylle Marti, Zürich); Sekretärin: Heidi Baumann (in Vertretung von Katrin Meyer).

C. Tagesstrukturen

- | Grundsatz § 30 a. ¹ Tagesstrukturen sind Betreuungsangebote, die Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht besuchen können.
- ² Die Gemeinden ermitteln den Bedarf nach Tagesstrukturen regelmässig und stellen ein entsprechendes Angebot zur Verfügung.
- ³ Sie können Dritte mit dem Betrieb von Tagesstrukturen beauftragen.
- ⁴ Der Besuch von Tagesstrukturen ist freiwillig.
- | Tagesschulen § 30 b. ¹ In Tagesschulen werden Unterricht und Betreuung
- a. durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden,
- b. an mehreren Tagen pro Woche angeboten.
- ² Tagesschulen können Betreuungsangebote bezeichnen, die obligatorisch zu besuchen sind.
- ³ Ist die Mittagsbetreuung in der Tagesschule obligatorisch, kann die Dauer der Mittagspause angemessen verkürzt werden.
- ⁴ Gemeinden mit Tagesschulen stellen sicher, dass der Schulbesuch ohne obligatorische Betreuung möglich ist.
- ⁵ Mit Einwilligung der beteiligten Gemeinden kann eine Schülerin oder ein Schüler eine Tagesschule in einer anderen Gemeinde besuchen. Das Schulgeld geht zulasten der Gemeinde des Wohnortes.
- | Kinderhorte § 30 c. ¹ Kinderhorte gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. b der Verordnung
a. Bewilligungs- vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)
pflicht für schulpflichtige Kinder benötigen eine Bewilligung ihrer Standort-
 gemeinde und unterstehen deren Aufsicht.
- ² Bewilligungen sind erforderlich, sofern die Einrichtung gegen Entgelt wöchentlich mindestens 25 Stunden Betreuungsdienst und regelmässig sieben oder mehr Plätze anbietet.
- ³ Die Bewilligungspflicht entfällt, wenn für kein Kind mehr als zwölf Stunden Betreuung pro Woche oder mehr als vier Stunden Betreuung pro Tag angeboten werden.
- ⁴ Die Verordnung regelt die Dauer, während der ein Kind in einem Kinderhort betreut werden darf.
- ⁵ Die Bewilligung wird der Trägerschaft erteilt.
- ⁶ Von Gemeinden geführte Kinderhorte sind nicht bewilligungspflichtig.
- ⁷ Die Gemeinden melden der Direktion Name und Adresse der Kinderhorte auf ihrem Gebiet und deren Trägerschaft.

§ 30 d. Die Verordnung regelt die Einzelheiten für die Erteilung der Bewilligung für den Betrieb eines Kinderhortes insbesondere mit Bezug auf

b. Bewilligungsvoraussetzungen

- a. Konzeption und Organisation des Kinderhortes,
- b. Personalbestand,
- c. persönliche Eignung, Berufsausbildung und Berufserfahrung der im Kinderhort tätigen Personen,
- d. Örtlichkeiten und deren Ausstattung.

§ 30 e. ¹ Kinder werden in der Regel in Gruppen mit höchstens 22 Plätzen betreut. Werden in einem Kinderhort Kinder mit besonderen Betreuungsansprüchen betreut, ist die Zahl der betreuten Kinder zu verringern.

c. Betreuungsschlüssel

² In jeder Gruppe muss immer eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein. Sind mehr als elf Plätze belegt, muss eine zweite Betreuungsperson anwesend sein. Die Verordnung regelt Abweichungen für Tagesschulen.

³ Von Abs. 1 abweichende Betreuungskonzepte sind möglich, wenn

- a. das Betreuungsverhältnis gemäss Abs. 2 gewährleistet ist und
- b. den Bedürfnissen der betreuten Kinder mit besonderen Massnahmen Rechnung getragen wird.

Titel C wird zu Titel D.

II. Die Änderung vom 27. November 2017 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (Vorlage 5222, Kinder- und Jugendheimgesetz) wird wie folgt geändert:

§§ 27 a–27 c werden aufgehoben.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 20. Juni 2018

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Heidi Baumann

(in Vertretung von Katrin Meyer)